

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom, mit der
ein Grundwasserschongebiet zur Sicherung der Wasserversorgung in der Ost-
und Weststeiermark und zum Schutz der Tiefengrundwasserkörper
TGWK100168 „Steirisches und Pannonisches Becken“, TGWK100169
„Oststeirisches Becken“ und TGWK100171 „Weststeirisches Becken“ bestimmt
wird**

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006, wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Zur Sicherung der Wasserversorgung in der Ost- und Weststeiermark und zum Schutz der Tiefengrundwasserkörper TGWK100168 „Steirisches und Pannonisches Becken“, TGWK100169 „Oststeirisches Becken“ und TGWK100171 „Weststeirisches Becken“ vor Übernutzung wird in den in der Anlage 1 angeführten Gemeinden ein Grundwasserschongebiet bestimmt.

**§ 2
Schongebiet**

Das Schongebiet ist in drei Zonen eingeteilt. Die Gemeinden und Katastralgemeinden der einzelnen Zonen sind in Anlage 1 festgelegt.

**§ 3
Unzulässige Maßnahmen und Tätigkeiten**

(1) Im gesamten Schongebiet sind folgende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig:

1. Grundwassererschließungen in Grundwasserhorizonte, die tiefer als der oberflächennahe, ungespannte Grundwasserleiter liegen, also alle (artesisch) gespannten Aquifere. Ausgenommen davon sind Erschließungen durch Gemeinden und Wasserverbände zur Notversorgung, Sanierungsmaßnahmen an bereits bestehenden Erschließungen, Anpassungen an den Stand der Technik sowie Erkundungsbohrungen für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen und zu wissenschaftlichen Zwecken.

(2) In der Zone 1 sind zusätzlich folgende Maßnahmen unzulässig:

1. Bohrungen aller Art, wenn sie tiefer als bis zum Stauer des oberflächennahen, ungespannten Grundwassers reichen; ausgenommen davon sind Erkundungsbohrungen für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen und zu wissenschaftlichen Zwecken.
2. Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme mittels Tiefensonden.

**§ 4
Bewilligungspflichtige Maßnahmen**

(1) Im gesamten Schongebiet sind folgende Maßnahmen neben einer allenfalls sonst erforderlichen Genehmigung wasserrechtlich bewilligungspflichtig, sofern sie nicht gemäß § 3 unzulässig sind:

1. Erschließungen durch Gemeinden und Wasserverbände zur Notversorgung.
2. Sanierungsmaßnahmen an bereits bestehenden Erschließungen sowie Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik.
3. Erkundungsbohrungen für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen und zu wissenschaftlichen Zwecken.

(2) In der Zone 2 bedürfen weiters folgende Maßnahmen neben einer allenfalls sonst erforderlichen Genehmigung einer wasserrechtlichen Bewilligung, sofern sie nicht gemäß § 3 unzulässig sind:

1. Bohrungen aller Art, wenn sie tiefer als bis zum Stauer des oberflächennahen, ungespannten Grundwassers reichen;
2. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme mittels Tiefensonden;

§ 5

Kartografische Ausweisung des Schongebietes

Die Begrenzung und die Zonen des Schongebietes sind in Anlage 2 grafisch dargestellt.

§ 6

Kundmachung der Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in die Anlage 1:
 - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, bei der für Wasserrechtsangelegenheiten zuständigen Dienststelle,
 - b) bei den Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung, Hartberg, Weiz, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg und dem Magistrat Graz,
 - c) bei allen Gemeinden, die im Schongebiet liegen;
2. in die Anlage 2:
 - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, bei der für Wasserrechtsangelegenheiten zuständigen Dienststelle,
 - b) bei den Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung, Hartberg, Weiz, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg und dem Magistrat Graz.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der _____, in Kraft.

§ 8

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark zum Schutze und zur Sicherung des Grundwassers und des Mineralwasservorkommens im Raume Feldbach, LGBl. Nr. 131/1968, und
2. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark zum Schutz und zur Sicherung des Grundwassers im Raume Fehring, LGBl. Nr. 27/1978.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: